



Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Prien a. Chiemsee e. V.1878“.
2. Er hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Turn- und Sportwesens und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Sofern und soweit die Voraussetzungen bei Mitgliedern für die Auszahlung einer steuerfreien Ehrenamtszuschale vorliegen und die haushaltsrechtliche Lage des Vereins die Auszahlung zulässt, kann der Verein entsprechende Aufwandsentschädigungen an Mitglieder entrichten, sofern die jeweiligen Mitglieder vorher schriftlich bestätigt haben, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Auftragsverhältnis berücksichtigt wurde. Darüber, ob und inwieweit die Voraussetzungen bei Mitgliedern für die Auszahlung einer steuerfreien Ehrenamtszuschale vorliegen, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist dabei auch für die Beurteilung der haushaltsrechtlichen Lage zuständig und für die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die haushaltsrechtliche Lage eine Bewilligung zulässt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche bedürfen der Erlaubnis Ihrer gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit, soweit die Jugendordnung des Vereins nichts anderes bestimmt.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Annahme des Antrages muss dem Antragsteller / der Antragstellerin nicht mitgeteilt werden. Sie gilt als erteilt, wenn dem Antragsteller / Antragstellerin nicht einen Monat nach Antragstellung eine Ablehnung des Aufnahmeantrages schriftlich zugegangen ist. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, einem Abteilungsleiter oder einer Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammen.

3. Die Höhe des Jahresgrundbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, die Höhe des Abteilungsbeitrages von der jeweiligen Abteilungsversammlung.
4. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr bei der erstmaligen Aufnahme ist einen Monat nach Abgabe des Antrages auf das Konto der jeweiligen Abteilung einzubezahlen, falls kein Abbuchungsauftrag erteilt wurde. Für die Folgejahre ist der Beitrag bis zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres auf das jeweilige Konto einzuzahlen, sofern kein Auftrag für Bankeinzug erteilt ist. Sollte ein Auftrag für Bankeinzug erteilt sein, sind Änderungen der Bankverbindung unverzüglich einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, einem Abteilungsleiter oder der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand (erster und zweiter Vorstand)
- b) der erweiterte Vorstand (der Vorstand mit Kassier, Schriftführer und den Beisitzern)
- c) der Gesamtvorstand (der erweiterte Vorstand samt Jugendleiter/in, den einzelnen Abteilungsleitern und dem Fahnrich)
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 2.500,- verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinsorgane

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
2. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Er bestimmt über Rechtsgeschäfte, die den Verein im Wert von mehr als € 2.500,- verpflichten sollen.

3. Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den Vorstand in organisatorischen Fragen, insbesondere bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen wie Sportfesten und Vereinsfeiern. Er unterstützt den Vorstand bei der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, bei der Erstellung des Jahresberichtes und bei der Belegung und Nutzung der Sportstätten durch die einzelnen Abteilungen.
4. Er erlässt oder ändert die Jugendordnung des Vereins bzw. hebt diese auf. Er entscheidet über die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Wahl, die Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Kassiers, des Schriftführers und der Beisitzer
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Entscheidung über Höhe und Fälligkeit des Jahresendbetrages
 - weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.

§ 10 Wahl des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Die Abteilungsleiter als Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von den Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen gewählt. Mit der Aufgabe des Amtes als Abteilungsleiter oder der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bzw. der Beendigung der Angehörigkeit zu der Abteilung endet auch das Amt als Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
3. Entsprechendes gilt für Sitzungen des erweiterten Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Chiemgau-Zeitung oder einer anderen örtlichen Tageszeitung einberufen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind weniger anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Für die Führung der Abteilung ist die Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch die neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Prien am Chiemsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss fasst.

§ 16 Haftungsausschluss:

1. Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten und oder Mitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen des Vorstandes bzw. dessen Mitgliedern und Erfüllungsgehilfen.
2. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Prien am Chiemsee, den 6. Mai 2011